

Bellach, den 26.10.2018

## Information für Kunden gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung

Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische.

Die Metalix Metallhandel AG liefert Halbzeuge aus Kupferwerkstoffen sowie verschiedene Stahl- und Aluminiumlegierungen.

Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen ihre Abnehmer darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent enthält.

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass Erzeugnisse aus unseren Werkstoffen, die Blei in Gehalten größer als 0,1 % Masseprozent aufweisen, folgenden als SVHC identifizierten Stoff enthalten:

Stoff	CAS/EINECS	Liste	Aufnahmedatum	Anmerkungen
Blei (Pb)	CAS: 7439-92-1 EINECS: 231-100-4	Kandidatenliste / SVHC	27.06.2018	Die Aufnahme von Blei als SVHC auf die Kandidatenliste löst eine diesbezügliche Informationspflicht in der Lieferkette aus.  Unverändert bleiben die gefahrstoffrechtliche Einstufung, die Regeln zum sicheren Umgang mit Bleimetall sowie das Anwendungsspektrum der von Wieland gelieferten Produkte aus Werkstoffen mit Blei als Legierungsbestandteil.

Anfragen zu weiteren Informationen zum Thema REACH, zu regulatorischen Anforderungen oder zum sicheren Umgang mit unseren Werkstoffen richten Sie bitte an [info@metalix.ch](mailto:info@metalix.ch)